



# TRaB e.V. Mitgliedschaftsantrag für passive Mitglieder

Mitglied im Verband der Reitpädagogen  
im Großraum München werden

## Wie werden Sie Mitglied beim TRaB e.V.?

**Sie können passives Mitglied** werden, wenn Sie die Kriterien für die aktive Mitgliedschaft nicht ganz erfüllen, oder noch in Ausbildung sind, oder einfach nur die Arbeit der Reitpädagogen/Reittherapeuten unterstützen möchten.

Sie füllen dem Mitgliedsantrag für passive Mitgliedschaft, den SEPA-Lastschrifteinzug und die Datenschutzerklärung aus und schicken ihn per Post oder online unterschrieben an uns zurück..

Dann begrüßen wir Sie offiziell als passives Mitglied mit folgenden Vorteilen:

- Zugang zum Mitgliederbereich der Homepage mit allen Nachrichten des TRaB e.V.
- Fortbildungen, die vom TRaB e.V. angeboten werden, kosten für Sie nur die Hälfte
- Mitgliederversammlung des TRaB e.V. im ersten Quartal jedes Jahres
- Information an der Geschäftsstelle

Sie wollen doch lieber aktives Mitglied werden? [Jetzt Antrag für aktive Mitgliedschaft herunterladen!](#)

**Ja, ich möchte passives Mitglied für 35,00 € pro Jahr werden im TRaB e.V.**  
(Therapeutisches Reiten als Behandlung e.V.) - Verband der Reitpädagogen im Großraum München e.V.

## Persönliche Daten

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Adresszusatz

\_\_\_\_\_  
PLZ

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Mobiltelefon

\_\_\_\_\_  
Festnetz Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

## Abschlussklärung

- Die Vereinssatzung des TRaB e.V. wurde mir ausgehändigt, ich habe sie vollständig gelesen und ich erkenne diese an.
- Die Statuten des TRaB e.V. wurden mir ausgehändigt, ich habe sie vollständig gelesen und ich erkenne diese an.
- Die Datenschutzerklärung wurden mir ausgehändigt, ich habe sie vollständig gelesen und ich stimme dieser zu.

Mit der Aufnahme in den TRaB e.V. wird der vereinbarte Beitrag von **35,00 € pro Jahr** im Lastschriftverfahren eingezogen.

Ein unterschriebenes SEPA-Mandat lege ich dem Mitgliedsantrag bei.

Der Vertrag zur Jahresmitgliedschaft läuft pro Kalenderjahr. Im ersten Jahr ist bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte nur ein halber Beitrag zu entrichten.

Wird die Mitgliedschaft nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt, so verlängert sich diese automatisch um 12 Monate.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift



# SEPA-Lastschriftmandat SEPA Direct Debit Mandate

Name des Zahlungsempfängers / Creditor name:

TRaB e.V.

Anschrift des Zahlungsempfängers / Creditor address

Straße und Hausnummer / Street name and number:

Holzhamer Str. 28

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

83128 Halfing

Land / Country:

Deutschland

Gläubiger-Identifikationsnummer / Creditor identifier:

D E 6 1 7 7 7 0 0 0 1 2 8 0 9 2 0

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen) / Mandate reference (to be completed by the creditor):

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger (Name siehe oben), Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Name siehe oben) auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

By signing this mandate form, you authorise (A) the creditor (name see above) to send instructions to your bank to debit your account and (B) your bank to debit your account in accordance with the instructions from the creditor (name see above).

As part of your rights, you are entitled to a refund from your bank under the terms and conditions of your agreement with your bank. A refund must be claimed within 8 weeks starting from the date on which your account was debited.

Zahlungsart / Type of payment:

Wiederkehrende Zahlung / Recurrent payment  Einmalige Zahlung / One-off payment

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor name:

Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Debtor address\*

\* Angabe freigestellt / Optional information

Straße und Hausnummer / Street name and number:

Postleitzahl und Ort / Postal code and city:

Land / Country:

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 34 Stellen) / IBAN of the debtor (max. 34 characters):

BIC (8 oder 11 Stellen) / BIC (8 or 11 characters):

Hinweis: Die Angabe des BIC kann entfallen, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen in einem EU-/ EWR-Mitgliedsstaat ansässig ist.

Note: The BIC is optional when Debtor Bank is located in a EEA SEPA country.

Ort / Location:

Datum (TT/MM/JJJJ) / Date (DD/MM/YYYY):

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber) / Signature(s) of the debtor:



# TRaB e.V. Datenschutzerklärung

Stand 05.09.2021

Vor- und Nachname \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

**Ich bin einverstanden, dass durch den TRaB e.V., Verband der Reitpädagogen im Großraum München, meine Daten zu folgenden Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden:**

- zur Pflege der Kontaktdaten, zur Abrechnung des Mitgliedsbeitrages und zur Dokumentation der Vereinsmitglieder.
- zu diesem Zweck werden von Ihnen Name, Vorname, Adresse und Bankverbindung gespeichert.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass

- die im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung der DSGVO und des BDSG erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt werden
- die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt und dass ich mein Einverständnis verweigern kann
- ich jederzeit berechtigt bin, Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten zu verlangen
- eine Mitgliedschaft nur mit dieser Einwilligung möglich ist
- ich jederzeit berechtigt bin, die Berichtigung, Löschung oder Sperrung einzelner personenbezogener Daten zu verlangen
- ich jederzeit berechtigt bin mit Wirkung für die Zukunft diese Einwilligungserklärung schriftlich zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs ist dieser zu richten an:

Geschäftsstelle TRaB e.V.  
Sudetenstrasse 30  
82140 Olching

- Im Falle des Widerrufs werden meine Daten nach Ablauf der gesetzlichen Fristen und falls solche nicht mehr zu beachten sind, gelöscht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift



# Satzung des TRaB e.V.

Stand 17.08.1999

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TRaB e.V. (Therapeutisches Reiten als Behandlung) - Verband der Reitpädagogen im Großraum München e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist beim Registergericht des Amtsgerichts München einzutragen. Die Anschrift der Geschäftsstelle ist die Anschrift des 1. Vorstandes.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der verbandsmäßige Zusammenschluss der praktizierenden Reitpädagogen im Vereinsgebiet. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die gegenseitige Beratung der Mitglieder in Theorie und Praxis, die gegenseitige Aussprache in allen therapeutischen und damit verbundenen wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Zweck des Vereins ist darüber hinaus:

- Die Sicherung eines qualitativ hochwertigen Ausbildungsstandards
- Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit um Bedeutung und Möglichkeiten des Heilpädagogischen Reitens zu verdeutlichen
- Die Erschließung neuer Kostenträger
- Kontaktaufnahme zu und Informationsaustausch mit anderen ähnlichen Gruppierungen
- Die Organisation von Fort- und Weiterbildungen für Reitpädagogen
- Aufbau einer Literatursammlung zum Heilpädagogischen Reiten
- Gründung einer Auskunftsstelle rund um das Heilpädagogische Reiten



### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein unterscheidet zwischen „passives Mitglied“, „aktives Mitglied“ und „Ehrenmitglied“.

Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, oder die Unterstützung des Vereins in Anspruch nehmen will. Die passive Mitgliedschaft beinhaltet eine regelmäßige Information über die Vereinstätigkeit und die Einladung zu den stattfindenden Vereinstreffen.

Aktive Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus, die als Anlage zu dieser Satzung beiliegenden Statuten zu erfüllen. Die aktive Mitgliedschaft bietet über die Inhalte der passiven Mitgliedschaft hinaus ein zusätzliches Angebot an Fortbildungsmaßnahmen und umfassende informelle Unterstützung bei der Ausübung der reitpädagogischen Tätigkeit.

Passive Mitglieder können einen schriftlichen Antrag auf aktive Mitgliedschaft stellen, sobald sie die beiliegenden Statuten erfüllen. Der erweiterte Vorstand entscheidet sobald als möglich über die beantragte Statusänderung des Mitglieds; der erhöhte Mitgliedsbeitrag ist bei Anerkennung anteilig zu bezahlen. Erfüllt ein aktives Mitglied nicht mehr die beiliegenden Statuten, so wird es ab dem Zeitpunkt der Nichterfüllung als passives Mitglied eingestuft.

Ehrenmitglieder haben den Status eines aktiven Mitgliedes, sind aber aufgrund ihrer besonderen Verdienste für den Verein von der Pflicht der Beitragszahlung befreit. Über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

Über den schriftlich zu erstellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.



## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Auslösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Beiträgen nach Verzug.

Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss rechtskräftig.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedsbeiträge sind fällig bis 31.01. des laufenden Jahres bzw. vier Wochen nach Aufnahme. Bei einer Aufnahme nach dem 01.07. eines Jahres halbiert sich der Beitrag für das laufende Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der (erweiterte) Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht neben den beiden Vorsitzenden zusätzlich aus dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Öffentlichkeitsreferenten. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- Der erweiterte Vorstand muss einberufen werden
- Zur Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlagen der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern.

## **§ 10 Wahl des erweiterten Vorstandes**

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im erweiterten Vorstand.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder je eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des erweiterten Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder der Statuten und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder dem Gesetz ergibt

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, Satzungs- oder Statutenänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

## **§ 13 Protokollierung**

Aufgabe des Schriftführers ist es, alle wichtigen Vorgänge im und um den Verein zu dokumentieren, insbesondere die Mitgliederversammlungen zu protokollieren. Das Versammlungsprotokoll wird vom Versammlungsleiter auf seine Richtigkeit geprüft und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 14 Kassenwart und Kassenprüfer**

Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Vereinsfinanzen. Der Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über die Ergebnisse ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Der Kassenprüfer darf kein Vorstandsmitglied sein. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 15 Öffentlichkeitsarbeit**

Der Öffentlichkeitsreferent sorgt dafür, dass der Verein und seine Tätigkeit in angemessener Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden und kümmert sich um den Informationsfluss innerhalb des Vereins.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.



# TRaB e.V. Statuten

Stand 12.12.2018

## § 1 Anforderungen an die Ausbildung

Der Antragsteller muss einen abgeschlossenen pädagogisch/psychologisch/rehabilitativen Grundberuf mit einer mindestens dreijährigen Vollzeitausbildung nachweisen.

Außerdem ist ein Reitabzeichen der Klasse RA 4 oder vergleichbare Abschlüsse Western oder Islandreitweise bei einer anerkannten reiterlichen Organisation nachzuweisen. Die Beinhaltung eines Longen Kurses ist ebenfalls nachzuweisen, sowie Kenntnisse aus der Bodenarbeit.

Die pädagogisch/psychologische Zusatzqualifizierung zum Reitpädagogen/Reittherapeuten muss mindestens 300 Zeitstunden umfassen und folgende Inhalte erfüllen:

- Störungsbilder und Grenzen in der Reittherapie
- Pädagogisch/Psychologische Methoden relevant für Reitpädagogen/Reittherapeuten und deren Umsetzung mit dem Pferd
- Prozess- und ressourcenorientierte Arbeit mit Klienten
- Gesprächsführung
- Dokumentation und Zielkontrolle

Die Ausbildung muss ein mindestens 30-stündiges Praktikum unter qualifizierter Anleitung beinhalten.

Die Abschlussprüfung muss sich aus mindestens zwei Teilen zusammensetzen aus den Bereichen: Fallarbeit schriftlich, Falldarstellung mit Medien, Lehrprobe, Colloquium, Diplomarbeit.

Fehlende Bestandteile können gegebenenfalls separat nachgeholt werden.

## **§ 2 Anforderungen an Pferdeausbildung, – Haltung und –Ausgleich**

Für eine artgerechte Haltung der Pferde ist zu sorgen. Dies bedeutet als Mindestforderung genügend täglichen Auslauf und ausreichenden Sozialkontakt. Die Anmeldung beim Veterinäramt sowie die Prüfung zum Sachkundenachweis §11 ist nachzuweisen.

Auf Ausgleich in Form von genügend Bewegung durch Reiten, ausreichend Freizeiten und abwechslungsreiche Beschäftigung ist zu achten. Je nachdem, was das Pferd anbietet und entsprechend seinen Fähigkeiten kommen z.B. Fahren, Bodenarbeit, Dressur, Springen, Geländegänge usw. in Frage.

Die Pferde sind in geeigneter Weise auszubilden und weiterzubilden.

## **§ 3 Anforderungen an den Betrieb**

Die Stallungen müssen den „Richtlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e.V. entsprechen.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- Ein möglichst ebenerdiger, heizbarer Warteraum soll sich in erreichbarer Nähe befinden.
- Sanitäre Einrichtungen, mindestens WC und Waschgelegenheit, in erreichbarer Nähe mit klientelgerechtem Zugang müssen vorhanden sein.
- Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung mindestens gemäß DIN 13157 muss vorhanden sein
- Ein Reitplatz oder eine Reithalle mit geeigneter Bodenbeschaffenheit muss vorhanden sein, möglichst mit Sichtschutz.
- Die Ausrüstung von Pferd und Reiter muss sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Das Tragen einer geeigneten Reitkappe durch die Klienten ist Pflicht ( außer auf dem geführten oder longierten Pferd ).
- Der Reitpädagoge hat für ausreichend Versicherungsschutz zu sorgen.

Mindestvoraussetzung: Reitpädagogen- bzw. Reitlehrer- bzw. Hilfsreitlehrerversicherung, Tierhalterhaftpflichtversicherung, Subsidiärversicherung der Pferde im Therapieeinsatz, Betriebshaftpflichtversicherung.

## **§ 4 Qualitätssicherung**

Eine gleichbleibend hohe Qualität der Reitpädagogischen Arbeit stützt sich auf verschiedene Faktoren. Die verpflichtenden Mindestanforderungen sind:

- Eine Ausbildung auf hohem Niveau, dies wird durch die o.g. Anforderungen an die Ausbildung gewährleistet.
- Ein hohes Niveau der eingesetzten Pferde, dies wird durch die o.g. Anforderungen an Pferdeausbildung, -haltung und -Ausgleich gewährleistet.
- Schriftliche Stundenaufzeichnungen. Regelmäßige schriftliche Stundenaufzeichnungen sind zwingend nötig. Der Reitpädagoge muss jederzeit in der Lage sein, einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben (z.B. Zwischenbericht, Elterngespräch, Therapieverlauf gegenüber Kostenträger usw.).
- Regelmäßige Fortbildungen. Mindestens eine geeignete reiterliche und mindestens eine geeignete pädagogische Fortbildung pro Kalenderjahr sind verpflichtend. Es werden Vorschlagslisten erstellt die aber nicht bindend sind. Die Fortbildungen sind einem Vorstandsmitglied einmal jährlich, spätestens bis 1.12. für das zuendegehende Kalenderjahr vorzulegen, ansonsten wird das Mitglied ab 1.1. des folgenden Jahres automatisch als passives Mitglied geführt.

## **§ 5 Kostenrahmen**

Aktive Mitglieder streben im Rahmen ihrer persönlichen und betrieblichen Möglichkeiten eine Kostenstruktur an, die das hohe Niveau der Therapiearbeit unterstreicht:

- Einzelstunde (45 min.) 45-60€
- Zweiergruppe (60 min.) 30-40€ je Person
- Gruppe (bis 4 Personen) (60 min.) 20-27€ je Person

## **§ 6 Öffentlichkeitsarbeit**

Alle aktiven Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass persönliche und betriebliche Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes vom Verein gespeichert und ausschließlich zu Vereinszwecken verwendet werden. Darüber hinaus wird allen Mitgliedern eine Adressliste übergeben.